



GEMEINDE GALLIZIEN

Wildenstein 100/2, A-9132 Gallizien, Bezirk Völkermarkt, Kärnten
gallizien@ktn.gde.at / +43 (0)4221 2220, Fax DW-3

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Gallizien vom 12. Dezember 2024, Zahl: 852/1/2024, mit der **die Sammlung und die Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll** geregelt wird. (Abfuhrordnung)
Gemäß § 24 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 - K-AWO, LGBl. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 51/2024, wird verordnet:

§ 1

Müllabfuhr durch die Gemeinde

Die Gemeinde Gallizien sorgt im Rahmen der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung für die Sammlung und die Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll und richtet zu diesem Zweck eine Müllabfuhr ein.

§ 2

Sammlung und Abfuhr von Sperrmüll im Abholbereich

- (1) Der Sperrmüll kann für die Sammlung und die Abfuhr von Sperrmüll zu den jährlich festgelegten Terminen, an dem die Sperrmüllsammlung durchgeführt wird, zum zentralen Sammelplatz (Bauhof der Gemeinde Gallizien) gebracht werden.
- (2) Die Sortierung vor Ort ist selbstständig unter Anweisung eines/r Mitarbeiters/in der Gemeinde Gallizien vorzunehmen.
- (3) Im Bedarfsfall erfolgt die Abholung von Sperrmüll über vorherige Anforderung durch die Gemeinde Gallizien.

§ 3

Sonderbereich

Der Sonderbereich umfasst die in der Plandarstellung (Anlage zu dieser Verordnung) festgelegten Gebiete. Diese Plandarstellung bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 4

Sammelplätze aus dem Sonderbereich

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken im Sonderbereich sind verpflichtet, den Hausmüll am Abfuhrtag bis 06:00 Uhr, zu den von der Gemeinde hiefür vorgesehenen Sammelplätzen zu verbringen.

- (2) Die Sammelplätze für Hausmüll sind wie folgt festgelegt:

	Gebäude		Sammelplatz		
	Parzelle	KG	Parzelle	KG	Anmerkung
a)	176, 178/2, .45	76201	239/3	76201	
b)	377/2, 378	76208	1490/1	76208	
c)	.160, 525/1, 535/3, 538/2, 538/3	76201	249/1	76201	
d)	.103, .107, .109	76201	249/1	76201	
e)	.1, 3	76209	1519	76208	Abzweigung
f)	.1, 11/2, 11/3	76207	787	76207	Höhe Parz. .9
g)	.77, 843/1	76208	1468/4	76208	Abzweigung
h)	.25/1, .81, 352/3, 351/1, 351/3, 712	76223	697	76223	Höhe Parz. 343/3
i)	.61, .65, .69	76201	249/1	76201	
j)	.82/1, .82/2, .86/1	76201	797	76207	
k)	391/2, 371/3	76201	249/1	76201	
l)	435/8 bis 435/29	76223	1097/4	76223	Abzweigung
m)	390	76215	242/1	76116	
n)	.32/1, 371/2, 371/4	76223	242/1	76116	

- (3) Die Sammlung und die Abfuhr von Sperrmüll im Sonderbereich wird in der Weise besorgt, dass derjenige, bei dem Sperrmüll anfällt, diesen zu den festgelegten Terminen, an denen die Sperrmüllsammlung durchgeführt wird, zum zentralen Sammelplatz (Bauhof der Gemeinde Gallizien) zu verbringen hat.
- (4) Die Sortierung vor Ort ist selbstständig unter Anweisung eines/r Mitarbeiters/in der Gemeinde Gallizien vorzunehmen.

§ 5

Abfuhr von Hausmüll im Abholbereich

- (1) Die Müllbehälter sind am Abfuhrtag ab 06:00 Uhr an der jeweiligen Grundstücksgrenze des bebauten Grundstückes im Bereich der Hauszufahrt bereitzuhalten.
- (2) Die Abfuhrintervalle des Restmülls sind mit einer Obergrenze von maximal 4 Wochen festzusetzen.

§ 6

Müllbehälter

- (1) Die Anzahl und die Größe der Müllbehälter für die bebauten Grundstücke im Abhol- und Sonderbereich wird unter Bedachtnahme auf den durchschnittlichen ortsüblichen Anfall von Abfällen der in einem Haushalt meldebehördlich gemeldeten Person sowie entsprechend der Art und Größe der Betriebe oder Arbeitsstellen festgelegt. Ergibt die Berechnung des ortsüblichen Anfalls eine Größe zwischen zwei in der Gemeinde verwendeten Arten von Müllbehältern, so ist bis zur Hälfte der Differenz der beiden Größen abzurunden und ab der Hälfte auf den nächstgrößeren Müllbehälter aufzurunden.
- (2) Als Müllbehälter sind aufzustellen:
- a) Im Sonderbereich
 - Kunststoffsäcke mit einem Fassungsraum von 60 l, wenn der Eigentümer der bebauten Grundstücke im Sonderbereich Kunststoffmüllbehälter mit einem Fassungsraum von 80 l, 120 l, 240 l nicht zum zugewiesenen Sammelplatz verbringen kann.
 - b) Im Abholbereich
 - Kunststoffmüllbehälter mit einem Fassungsraum von 80 l, 120 l, 240 l
 - Großraumbehälter mit einem Fassungsraum von 1100 l
 - Kunststoffsäcke mit einem Fassungsraum von 60 l

- (3) Der ortsübliche Anfall einer im Haushalt meldebehördlich gemeldeten Person wird mit **mindestens 13 Liter Abfall pro Woche** festgelegt.
- (4) Die Eigentümer der bebauten Grundstücke im Abhol- und Sonderbereich sind verpflichtet, die vom Abfuhrunternehmen beigestellten Müllbehälter aufzustellen oder anzubringen. Die Zahl der verwendeten Müllbehälter ergibt sich aus Abs. 1 bis 3 unter Bedachtnahme auf die festgelegten Abfuhrtermine.
- (5) Für den in Betrieben, Anstalten, öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Arbeitsstellen iSd § 2 Abs. 2 lit. A K-AWO anfallenden Hausmüll wird als durchschnittlicher ortsüblicher Anfall von Abfall bei
 - (a) bis zu 10 Mitarbeitern 120 Liter Abfall pro Woche
 - (b) mehr als 10 Mitarbeitern 240 Liter Abfall pro Woche

festgelegt.

§ 7

Verwendung und Reinigung der Müllbehälter

- (1) Das Einbringen von Abfällen in andere als für die jeweilige Abfallart oder den jeweiligen Altstoff vorgesehenen Abfall- oder Sammelbehälter und das Einbringen heißer Abfälle in Abfallbehälter der Müllabfuhr ist verboten. Außerhalb des Befüll- oder Einsammelvorganges sind die Behälter entsprechend ihrer Art geschlossen zu halten.
- (2) Die Müllbehälter sind in der Art und Weise reinzuhalten, dass der Hygiene und dem Erfordernis zur Vermeidung der Geruchsbelästigung Rechnung getragen wird.

§ 8

Grundsätze für die Berechnung der Abfallgebühren

- (1) Die Gebühren für die Möglichkeit zur Benutzung bzw. Inanspruchnahme der Einrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung (Bereitstellungsgebühr) sowie für die tatsächliche Inanspruchnahme dieser Einrichtungen (Entsorgungsgebühr) werden in einer eigenen Gebührenverordnung nach § 55 ff Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 ausgeschrieben.
- (2) Ist ein bebautes Grundstück im Abhol- oder Sonderbereich zumindest drei Monate ununterbrochen unbewohnt, hat der Eigentümer spätestens nach dem Ablauf des dritten Monats lediglich die Bereitstellungsgebühr (entspricht 13 Abfahren von Müllsäcken) zu entrichten.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2025 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Gallizien vom 14. Dezember 2021, Zahl: 852/1/2021, mit der die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll geregelt wird, außer Kraft.

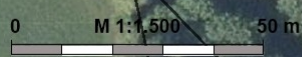
Der Bürgermeister:

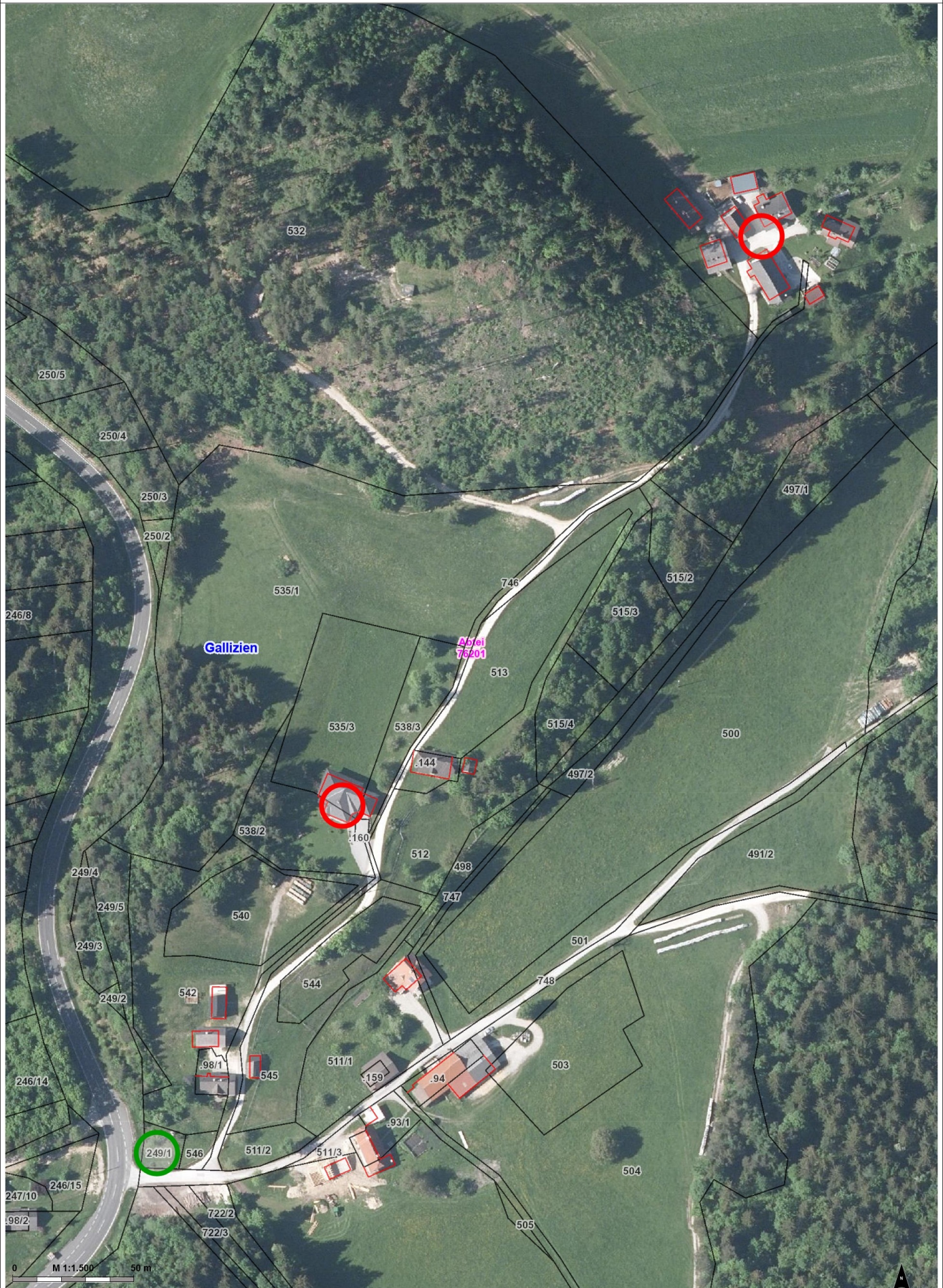
LAbg. Hannes Mak

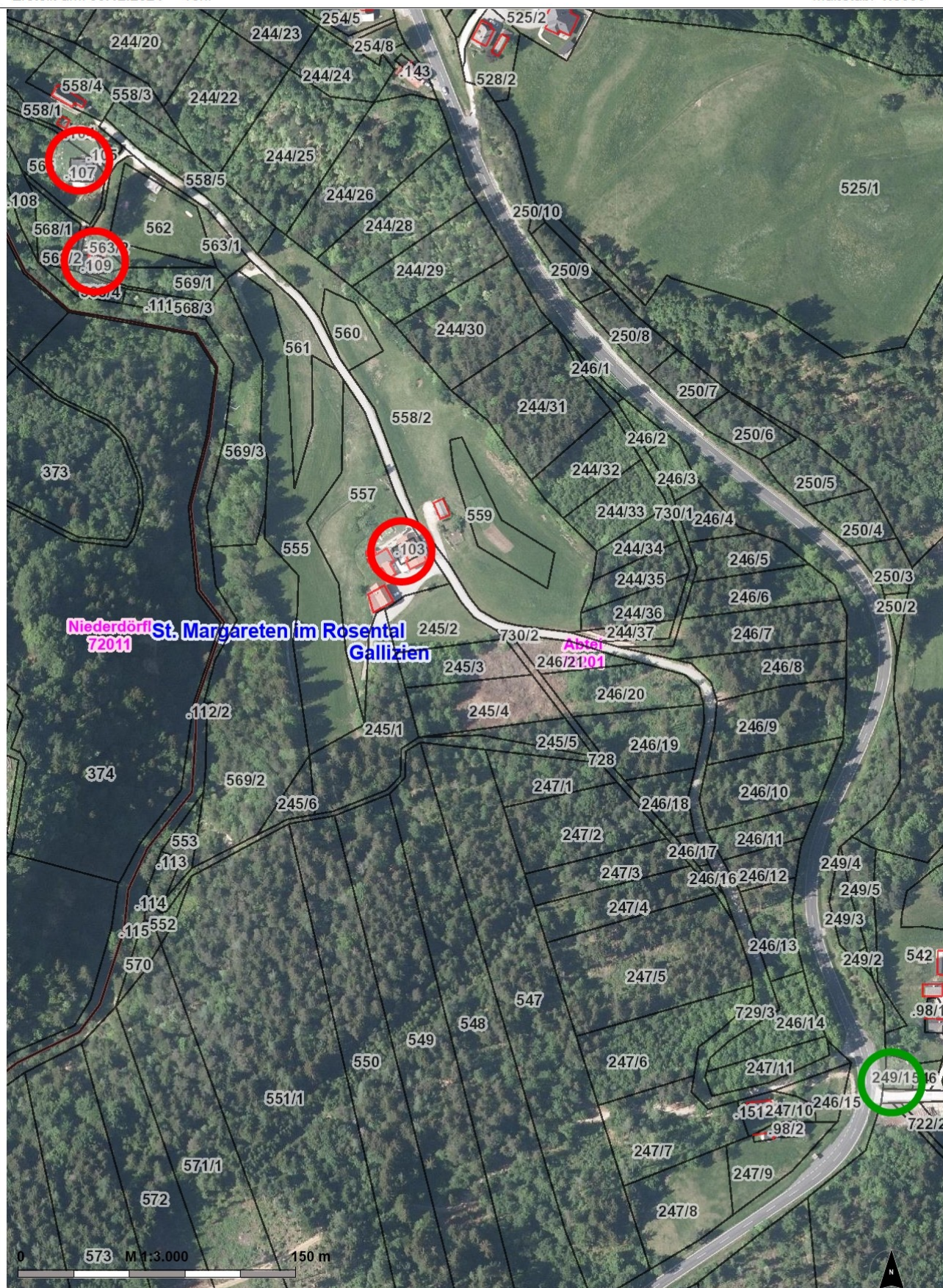
	Unterzeichner	Gemeinde Gallizien
	Datum/Zeit-UTC	2024-12-13T11:41:04+01:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	1722540787
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E- Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.gallizien.gv.at/amtssignatur	



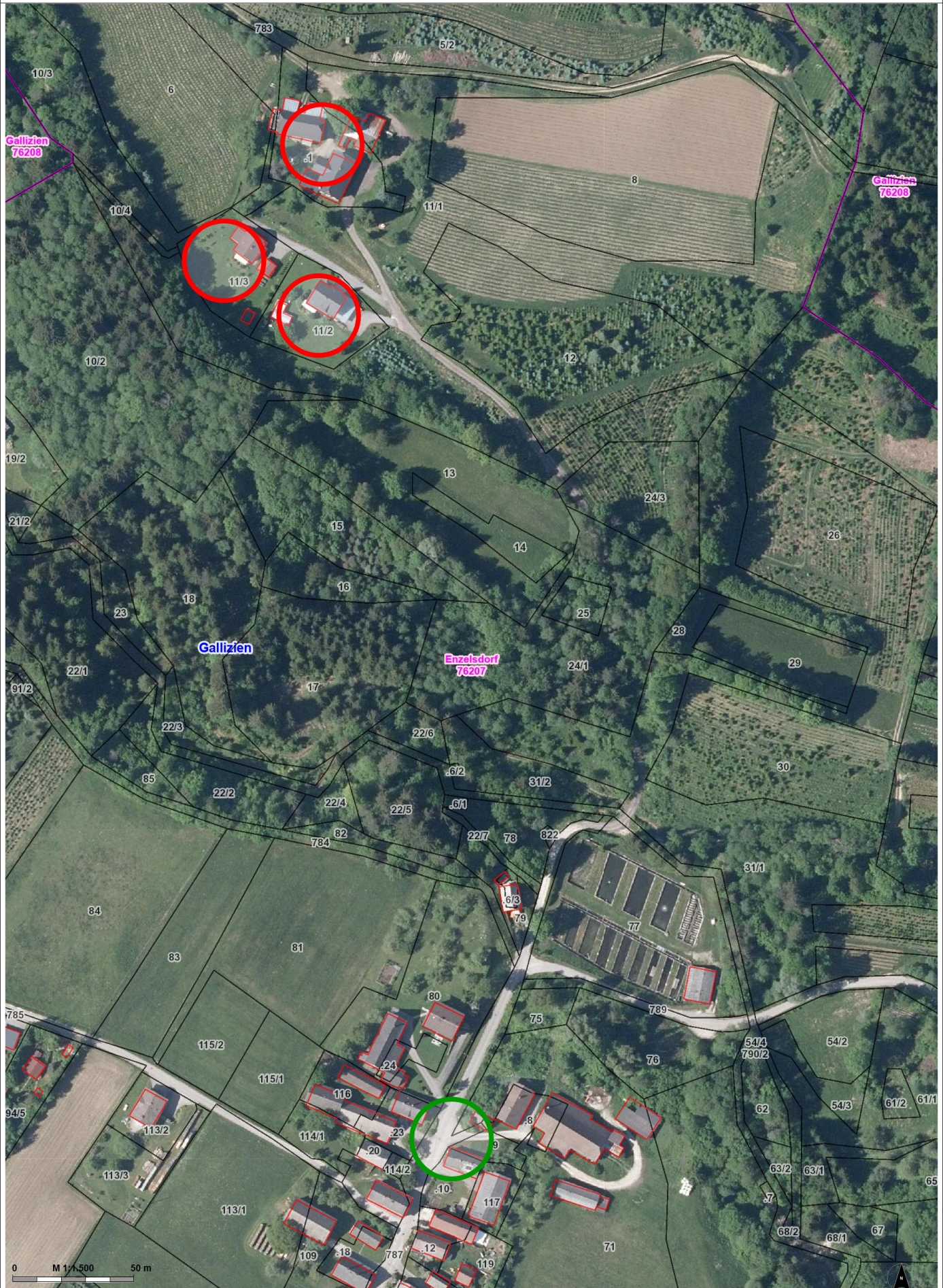
Erstellt am: 06.12.2024 von:



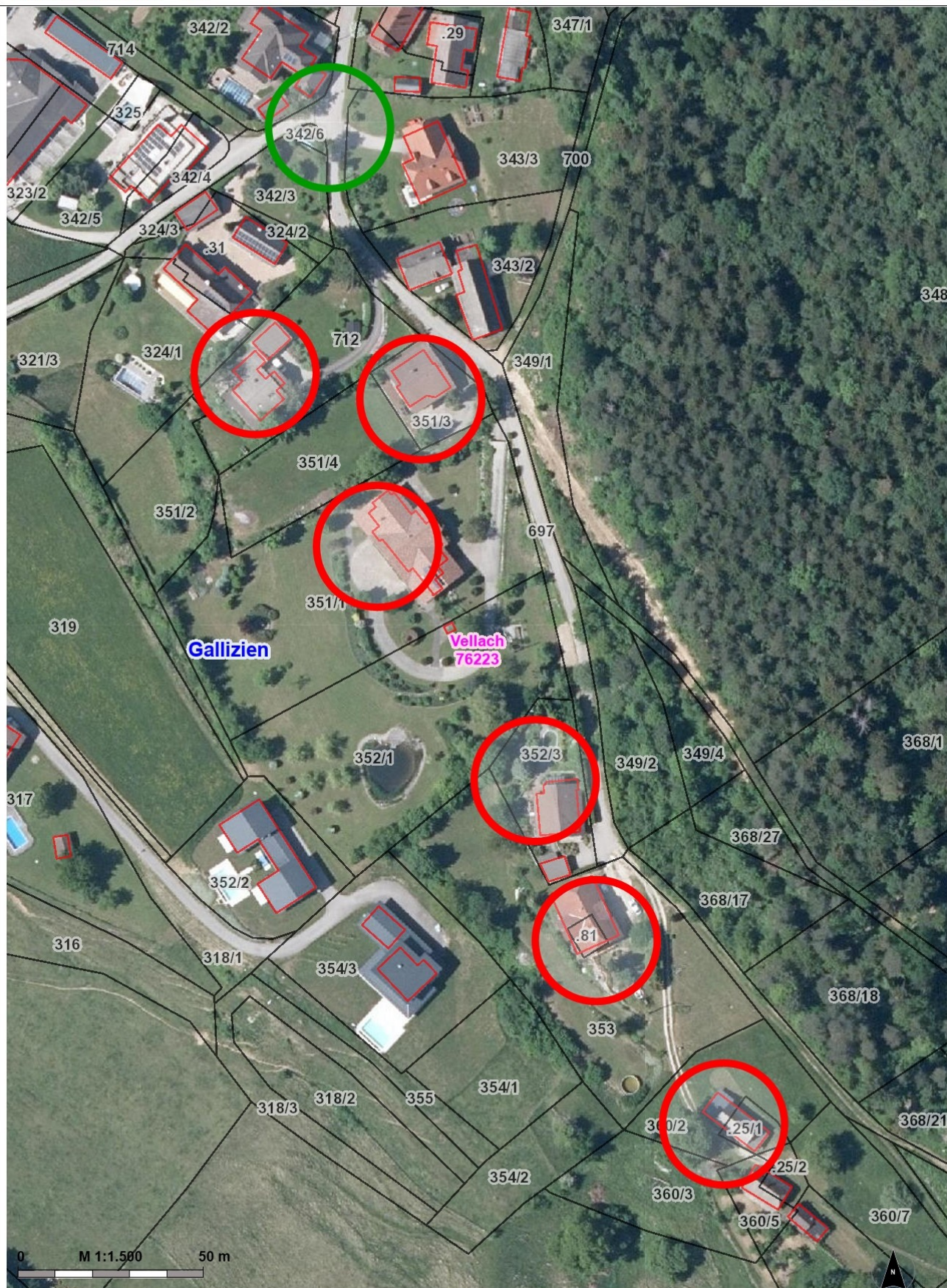












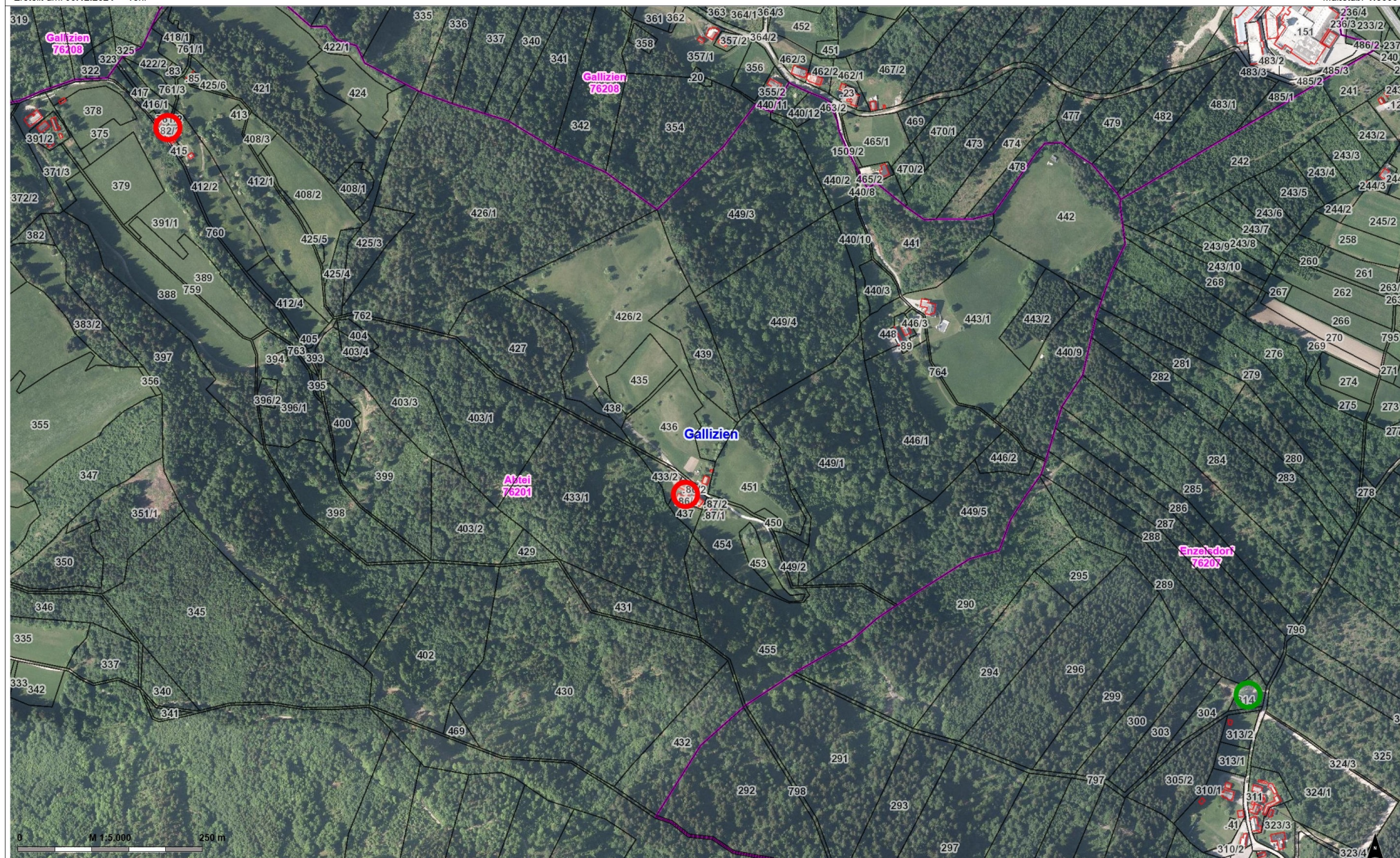
Erstellt am: 06.12.2024 von:

Maßstab: 1:5000



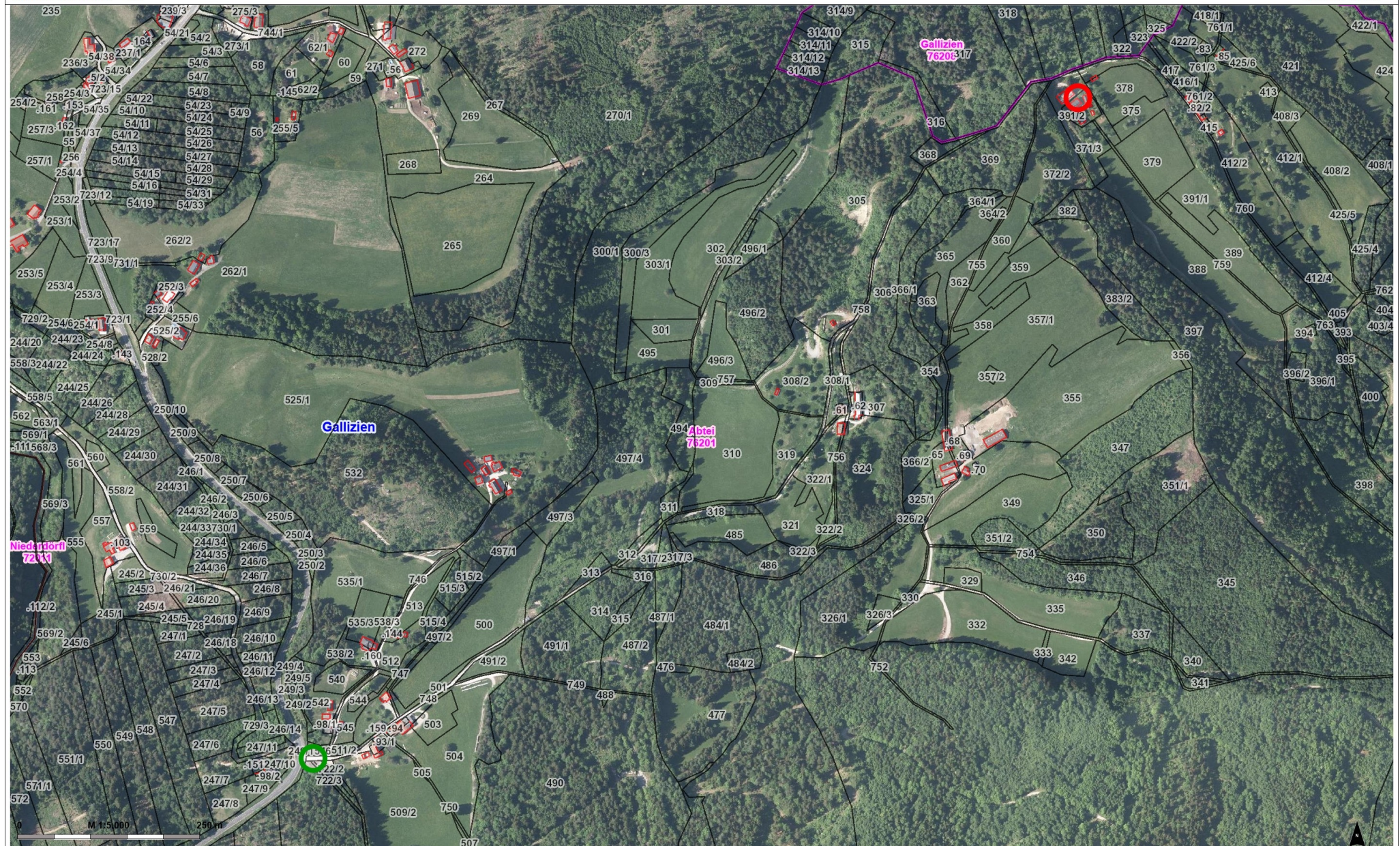
Erstellt am: 06.12.2024 von:

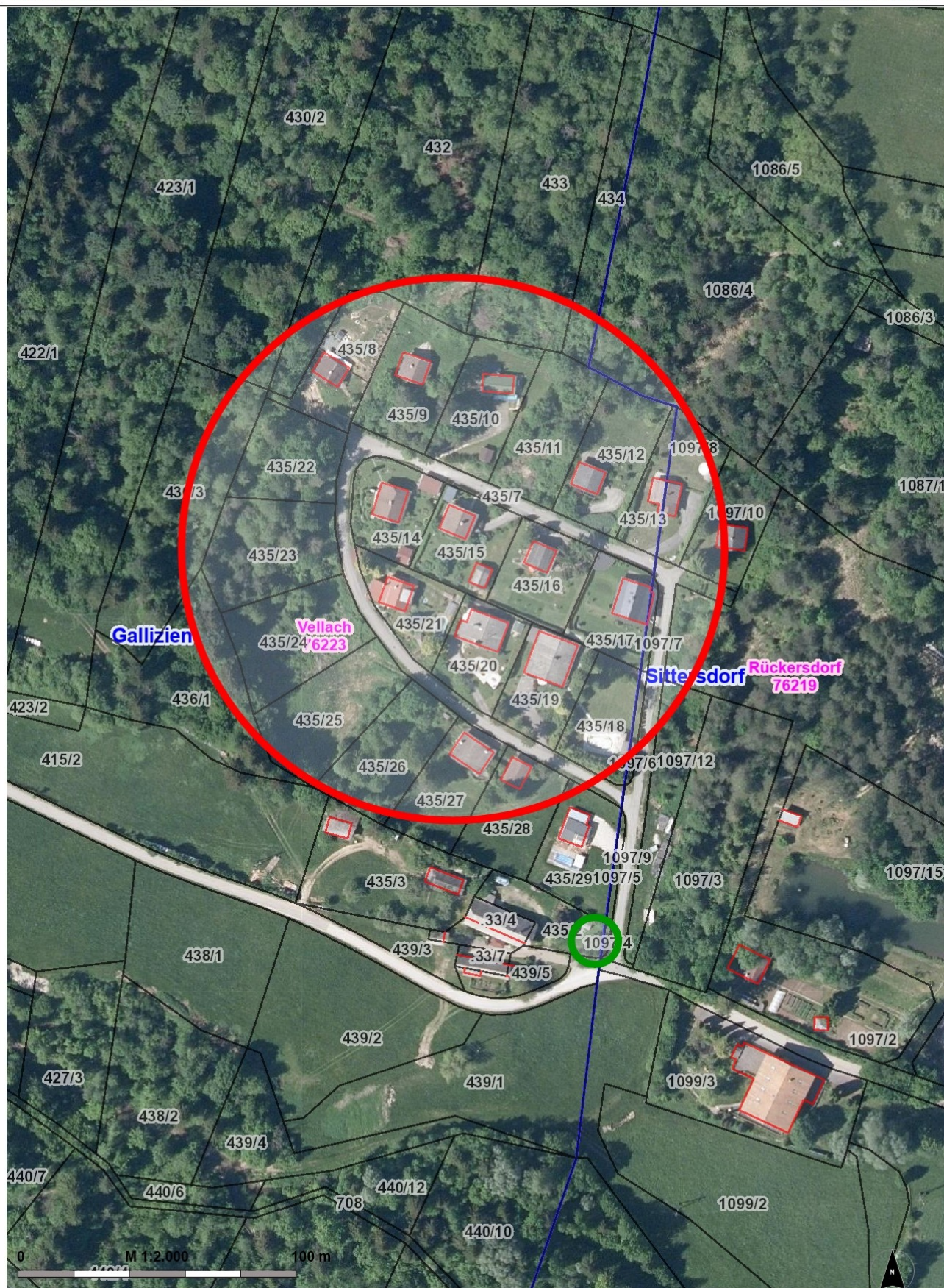
Maßstab: 1:5000



Erstellt am: 06.12.2024 von:

Maßstab: 1:5000









	Unterzeichner	Gemeinde Gallizien
	Datum/Zeit-UTC	2024-12-06T09:55:07+01:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	1722540787
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.gallizien.gv.at/amtssignatur	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	